

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 125/126 (1945)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Die Kartennomenklatur neuer Landeskarten in der Schweiz  
**Autor:** Schneider, K.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-83702>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Kartennomenklatur neuer Landeskarten der Schweiz

Mitteilung des Direktors der Eidg. Landestopographie, Dipl. Ing. E.T.H. K. SCHNEIDER, Wabern-Bern

Der am 1. Januar 1915 in Kraft getretene Bundesratsbeschluss vom 17. November 1914 über die Zuständigkeit der eidgenössischen Departemente und der ihnen unterstehenden Amtstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften ermächtigt nach Art. 37, Abs. 1 die Landestopographie u. a., die Schreibweise der Lokalnamen für die eidgenössischen Kartenwerke festzusetzen.

Die Schreibweise der Namen aller politischen Gemeinden ist durch diesbezügliche Bundesratsbeschlüsse vom 15. August 1902 und vom 21. Oktober 1911 festgelegt; ihre Abänderung ist nur auf Antrag des zuständigen Kantons und mit Genehmigung des Bundesrates zulässig.

Die geltenden Vorschriften für die nach eidgenössischem Kartengesetz vom Jahre 1935 vorgesehene Erstellung neuzeitlicher Landeskarten enthalten die folgenden Bestimmungen:

Die Nomenklatur des Karteninhalts ist auf Grund sorgfältiger Erhebungen und mit Heranziehung aller bekannten und zuverlässigen Quellen, womöglich in Zusammenarbeit mit amtlich bestellten Sachverständigen, festzulegen.

Die oberbehördlich genehmigten «Technischen Vorschriften der Eidgenössischen Landestopographie» vom 9. Januar 1937, d. h. die massgebende «Instruktion» für die Erstellung neuer Landeskarten legt die Regeln fest, die bei den Erhebungen und der Redaktion der Kartennomenklatur zu berücksichtigen sind. Eine dieser Regeln sieht vor, dass zwischen der Nomenklatur der neuen Landeskarten und derjenigen der Originalübersichtspläne der schweizerischen Grundbuchvermessung grösstmögliche Uebereinstimmung herzustellen ist.

Nach Bundesratsbeschluss vom 22. Februar 1938 — in Kraft getreten am 1. April 1938 — über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei der Grundbuchvermessung, haben die Kantone auf Grund der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten Grundsätze von sich aus über die Erhebung und Schreibweise der kantonalen Lokalnamen eigene Vorschriften zu erlassen, die der Genehmigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements bedürfen. Ausserdem haben die Kantone je eine kantonale Kommission — Nomenklaturkommission — aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestellen, die die vom ausführenden Grundbuchgeometer erhobenen Namen auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion hat sich seinerzeit mit der «Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft» unseres Landes in Verbindung gesetzt betreffend die Aufstellung von Grundsätzen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei der Grundbuchvermessung. Diese Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit der Redaktion des schweizerischen Wörterbuchs (Idiotikon) einen erstmaligen Entwurf für derartige Grundsätze vorgelegt, den die Eidgenössische Vermessungsdirektion samt einem Verzeichnis von Namenwörtern in schweizerischer bzw. mundartlicher Schreibung den einzelnen Kantonen im März und April 1939 zugestellt hat (den welschschweizerischen Kantonen in einer analogen Umarbeitung).

Zweck dieser Massnahme der Eidgenössischen Vermessungsdirektion war, die Kantone zu veranlassen, den genannten Entwurf der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und das Ergebnis, insbesondere auch die Erfahrungen, die die einzelnen Kantone mit den aufgestellten «Grundsätzen» bei der Erhebung und Schreibweise von Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen gemacht haben, bis spätestens Ende des Jahres 1939 mitzuteilen.

Die bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion daraufhin eingegangenen Antworten hinsichtlich der Aufstellung von Vorschriften und Anwendung der im Entwurf vorgelegten «Grundsätze» für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen ergeben keine einheitliche Auffassung seitens der zuständigen kantonalen Instanzen und der von diesen eingeholten gutachtlichen Meinungsäusserungen sachverständiger Sprachwissenschaftler und Namenforscher in den kantonal bestellten Nomenklaturkommissionen.

Die einzelnen kantonalen Auffassungen und Bestrebungen weichen nicht nur mehr oder weniger voneinander ab, sondern stehen sich teilweise geradezu entgegen. Unserer Meinung nach wird es seitens der Eidgenössischen Vermessungsdirektion einer weitern gründlichen Abklärung der gegensätzlichen Meinungen bedürfen, bevor allgemein anwendbare Grundsätze für die Er-

hebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement aufgestellt, verfügt und durchgesetzt werden können. Erst auf Grund derartiger Kompromiss-Grundsätze werden die Kantone in die Lage versetzt, anhand eigener Vorschriften ihre amtlich bestellten Nomenklaturkommissionen im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1938 zu einer nach praktisch anwendbaren Grundsätzen geregelten Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen verhälten zu können.

Eidgenössische «Grundsätze» und kantonale «Vorschriften» für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen sind jedenfalls unerlässlich, bevor die Eidgenössische Landestopographie die bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen ermittelten, in die Originalübersichtspläne eingegangenen Lokalnamen, «soweit angezeigt», in die offiziellen Landeskarten übernimmt (Art. 1 des BRB vom 22. Februar 1938).

Für die Eidgenössische Landestopographie ergeben sich aus dieser Sachlage und nach Massgabe der für neue Landeskarten geltenden Vorschriften die folgenden Verhaltensmassnahmen:

Auswahl und Schreibweise der Nomenklatur des Karteninhalts haben nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen und richten sich für jeden einzelnen Kartenmaßstab in erster Linie nach allgemeinen, sowohl zivilen wie auch militärischen Gebrauchszielen, praktischen Bedürfnissen und Anforderungen.

Die Eidgenössische Landestopographie ist nicht nur bestrebt und gewillt, sondern sie erachtet sich verpflichtet, bei der Erhebung und Schreibweise der Kartennamen die Wahrung der im Volksmund lebenden Sprechform zu berücksichtigen, soweit dies mit Zweck und Maßstab des jeweiligen Kartenwerkes vereinbar ist und irrtumsfreie Verständigung zwischen Kartenbenutzern und Ortsansässigen sichergestellt ist. Diese Verständigung ist erfahrungsgemäss gewährleistet, wenn die dem Kartenbenutzer verkehrspraktisch geläufigen und üblichen Schreib-, Lese- und Sprechformen der Kartennamen vom Ortsansässigen in der diesem vertrauten und gebräuchlichen Sprech- und Lautform identifiziert werden können.

Die Durchführung des Grundsatzes möglichst einheitlich geprägter Schreibweise der Kartennamen (Siedlungs-, Gebiets-, Lokal- und Objektnamen) auf unsr. neuen Landeskarten bereitet der Eidgenössischen Landestopographie ungewöhnliche, nicht selten unüberwindliche Schwierigkeiten.

Der Grund hiefür liegt im wesentlichen in der Ermittlung bzw. in der Wahl und im Entscheid über die Schreibform der Ortsnamen, die aus ihrer im zeitgenössischen schweizerischen Verkehr gebräuchlichen Sprechform abzuleiten ist, weil diese letztergenannte weder mundartlich noch schriftsprachlich in reiner Form erhalten ist, aber doch wesentliche Züge verkehrssprachlicher Mundart an sich trägt.

Die Erhebungen von Sprechform und Schreibweise der unentbehrlichen Kartennamen durch technische Organe der Landestopographie (Topographen und Kartenredaktoren), d. h. durch nicht sprachgelehrte und namenkundlich nicht sachverständige Organe (wie dies Philologen, Linguisten und Namenforscher sind), führt zu Widersprüchen und Auseinandersetzungen zwischen Vermessungs- und Kartenfachleuten der Landestopographie einerseits und massgebenden Sachverständigen der Sprachwissenschaft anderseits.

Bei der schweizerischen Grundbuchvermessung sind kantonale Nomenklaturkommissionen von in der Regel drei Mitgliedern eingesetzt, die mit der Überprüfung und Begutachtung der festzusetzenden Schreibformen der von den Grundbuchgeometern erhobener und vorgeschlagener, in die Grundbuch- und Übersichtspläne, sowie in die Liegenschaftsverzeichnisse einzutragenden Lokalnamen betraut sind. Die Tätigkeit dieser kantonalen Nomenklaturkommissionen erstreckt und beschränkt sich gebenermassen auf die im jeweiligen kantonalen Hoheitsgebiet vorhandenen Sprachgebiete. Das führt zu der durch die Erfahrungen der Landestopographie erhärteten Tatsache, dass die angestrebte Einheitlichkeit im Vorgehen zur Festlegung der Plan- und Kartenomenklatur auf Planwerken der schweizerischen Grundbuchvermessung und eidgenössischen Kartenwerken wesentlich erschwert, sogar vereitelt wird.

Die Eidgenössische Landestopographie sieht sich deshalb immer wieder veranlasst, von der ihr zukommenden Zuständig-

keit zur selbständigen Erledigung ihr obliegender Amtsgeschäfte Gebrauch zu machen und die Schreibweise der Lokalnamen für die eidgenössischen Kartenwerke sowohl im allgemeinen wie auch in Grenz-, Zweifels- und Streitfällen nach vorausgehender Abklärung schliesslich doch nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Dies geschieht, wo und wenn immer möglich, auf Grund gutachtlicher Beratung durch sprachwissenschaftliche Mitglieder der amtlich bestellten kantonalen Nomenklaturkommissionen oder durch anderweitige, anerkannte sprachgelehrte Sachverständige.

Dieser Mitarbeit Sachverständiger kann und wird sich die Landestopographie jeweils bedienen, wenn für die von ihr zu kartierenden Gebiete die Grundbuchvermessungen durchgeführt bzw. deren Uebersichtspläne erstellt sind, somit die Lokal- und Flurnamen erhoben und bereinigt vorliegen. Ueber ausgedehnte Gebiete unserer Berggegenden dagegen liegen die Grundbuchvermessungen gegenwärtig und auch in absehbarer nützlicher Frist nicht vor, während die unproduktiven Hochgebirgsgegenden überhaupt von der Grundbuchvermessung ausgeschlossen sind. In diesen Fällen und für solche Gebiete fallen deshalb die Erhebungen und Festlegungen der in die neuen Landeskarten eingehenden Orts- und Flurnamen seitens der Grundbuchvermessung gänzlich aus. Die Landestopographie ist auf nicht immer vorhandene und nicht selten wenig verlässliche Namenquellen sowie bereitwillige Mitarbeit ausseramtlicher, namenkundiger Sprachgelehrter angewiesen, solange solche Spezialisten im eigenen Personalbestand des topographischen und kartographischen Dienstes der Landestopographie fehlen, was bis vor kurzem der Fall war. Derart konsultierten Sprach- und Namenexperten wird nun nicht selten in eigenen Berufskreisen die Sachverständigkeit für die Schreibweise von Kartennamen erkannt. Die Folge davon sind langwierige, theoretische und unfruchtbare Auseinandersetzungen über Bestrebungen und Entscheidungen problematischer Art, die für die praktischen Zwecke und Ziele der Namengebung auf eidgenössischen Kartenwerken in der Mehrzahl der Fälle weder notwendig noch nützlich sind, besonders aber hemmend und verzögernd auf den Fortgang der Kartearbeiten wirken.

Nach Auffassung der Eidgenössischen Landestopographie lag

seit geraumer Zeit die zwingende, nicht länger aufschiebbare Notwendigkeit vor, dem nachweisbar bestehenden Bedürfnis nach Ergänzung ihres Personals beim topographisch-kartographischen Dienst durch namenkundige Sprachspezialisten nachzukommen und damit den Grundstein zu legen zu einer allmählich sich auf- und ausbauenden eidgenössischen Zentralstelle für Plan- und Kartennomenklatur. Zweck und Ziel dieser Zentralstelle werden folgendermassen umschrieben: Sprachwissenschaftliche und namenkundliche Erforschung, Abklärung und geregelte Festlegung der von der Eidgenössischen Landestopographie für die eidgenössischen Kartenwerke selbst erhobenen bzw. anderswoher übernommenen Kartennomenklatur. Engste Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und amtlich bestellten, den eingesetzten kantonalen Nomenklaturkommissionen angehörenden Sachverständigen sowie mit bedarfweise beauftragten Sonderexperten.

Auf Antrag der Eidgenössischen Landestopographie hat das vorgesetzte Eidgenössische Militärdepartement seine Zustimmung erteilt, einerseits zur Ergänzung unseres Personals durch vorläufig einen wissenschaftlich geschulten Kenner schweizerischer Mundarten, sowie anderseits zur Inanspruchnahme von spezialisierten Fachexperten als gelegentliche Mitarbeiter in Bedarfsfällen.

Auf diese Weise erstrebt und erhofft die Eidgenössische Landestopographie für die Kartennomenklatur eine dem Wesen und Zweck der Karte angemessene Lösung des komplexen und schwierigen Problems, eine nach sprachwissenschaftlichen und namenkundlichen Grundsätzen durchführbare und praktischen Kartenanforderungen nachkommende Regelung der Schreibweise von Plan- und Kartennamen durchzuführen.

Das gelingt nur auf dem Wege ausschliesslich sachlicher, verständnisvoller, willensbewusster und verträglicher Zusammenarbeit von einsichtigen sprachwissenschaftlichen und kartentechnischen Sachverständigen, durch sachdienliche Verständigung über unvermeidbare Ausgleiche bestehender Gegensätze, wie auch über einen zweck- und zielbedingten Kompromiss hinsichtlich Geltung und Handhabung wegleitender Grundsätze für die Erhebung und Schreibweise der Nomenklatur unserer amtlichen Plan- und Kartensachen.

## Die Namenschreibung auf der neuen Landeskarte der Schweiz

Von Dr. G. SALADIN, Redaktor am Schweizerdeutschen Wörterbuch, Zürich

(Mit Doppeltafel 2)

Als die Landesregierung im Juni 1935 einen Kredit von rd. 10 Millionen Franken für die Schaffung der neuen Landeskarte verlangte, bezeichnete sie diese in der Botschaft an das Parlament als ein vom Volk eiförsichtig gehütetes Kulturgut. Dieses Wort war in der Theorie wohl richtig. Denn jedem Eidgenossen wird die neue Karte ein kostbarer Schatz sein, ob er sie mit dem Auge des Wanderers, des Geographen oder des Militärs anschaut. Und Vertrautheit mit dem heimatlichen Boden ist sicher ein wesentliches Erfordernis vaterländischer Bildung und Erziehung. Die Landeskarte ist aber in einem besondern, wissenschaftlichen Sinn ein Kulturgut, nämlich durch das topographische Namengut. Denn dieses ist der eigentlich redende Teil der Kartenbilder, der Aug und Geist des Beobachters weit in die Jahrhunderte, ja Jahrtausende zurückführt. Wer die Sprache unserer Namen versteht, dem gewinnt das Landschaftsbild Licht und Leben. Die Orts- und Flurnamen künden ihm tausend Einzelheiten von alten Zuständen der Bodengestalt und -beschaffenheit, der Pflanzen- und Tierwelt, der Siedlung und des Verkehrs, der Völker, die sich auf unserm Boden ablösten, von der Wirtschaftsarbeit der Bauern und Hirten, vom alten Gewerbe, von geschichtlichen Vorgängen, von Besitz- und Rechtsverhältnissen, von altem Wehrwesen, von Volksleben, -sage und -brauch.

Es ist nun die selbstverständliche Aufgabe der Landeskarte, nicht nur vom Gelände, sondern auch von diesem Kulturgut im besondern Sinn ein der Wirklichkeit möglichst angemessenes Bild zu bieten. Diese Doppelaufgabe verlangt sehr verschiedenartige Kräfte. Während unsere technischen Wissenschaften die einen heute in hervorragender Qualität zur Verfügung stellen, war es beim früheren Stand der Dinge schlechthin unmöglich, dass diese Fachleute auch der schwierigen sprachlichen Aufgabe hätten gewachsen sein können. Die unvermeidliche Folge dieses Zwiespaltes ist die schreiende Zwiespältigkeit in der Behandlung der technisch-bildhaften und der sprachlichen Seite der ersten Blätter der neuen Landeskarte. Das Gelände erscheint auf ihnen mit packender Schärfe und Klarheit ausgeprägt; die Nomenklatur hingegen zeigt das Bild völliger Ratlosigkeit und Verworenheit. Der eigentliche kulturelle Teil des «Kulturgutes» war in der alten Verwahrlosung stecken geblieben. Es kann

dieser Vorwurf nicht die Schöpfer der ersten Blätter allein treffen. Sie waren zunächst auf die bisherige Ueberlieferung angewiesen, die ihrerseits auf grundsätzlich falscher Einstellung der älteren Zeit zur Volkssprache und dem begreiflichen Ungenügen der vermeintlichen Fachleute beruhte, die in den einzelnen Kantonen mit der Sache zu schaffen hatten. Es wäre eigentlich Sache der zünftigen Sprachwissenschaft gewesen, sich mit vereinten Kräften und zu nützlicher Frist dieses ebenso hochwertigen wie schwer misshandelten Sprachgutes anzunehmen und bei den massgebenden Stellen das Recht geltend zu machen, in einer Sache mitzureden, die nur wissenschaftliche Einsicht und gründliche Ueberlegung aus dem Chaos herausführen konnte. Dass es für einen einzelnen Fachmann nicht leicht ist, sich bei den Amtstellen und solchen, die sich mit unzulänglichem Rüstzeug an die Frage der Namenschreibung heranmachen müssen, Gehör zu verschaffen, das hat sich in der Folge mehr als deutlich gezeigt.

Für den Schreibenden ergab sich die Notwendigkeit, die Frage der Namenschreibung in ihrem ganzen Umfang aufzutragen, aus dessen Tätigkeit in der Zürcher Flurnamenkommission. Der Zustand der Verwilderung, ja des Unsinns, in dem das Namengut der Pläne und Karten verstrickt ist, die tiefern Ursachen, die dazu geführt haben, mussten unverblümt dargelegt werden. Es scheint, dass der Zweck dieser kritischen Sprache von gewissen Stellen missverstanden wurde und Misstimmung erregte. Wenn auch selbstverständlich keine Personen verantwortlich gemacht werden konnten, so musste doch der Vorwurf der mangelnden Sprachkultur das ganze System und seine Arbeitsweise treffen. Immerhin hatte dieser kritische Feldzug den Erfolg, dass ein in unserm Geistesleben so gewichtiger Verband wie die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft unter der Leitung von Prof. Nabholz sich der Sache annahm und an die eidgenössischen Departemente, denen das Vermessungswesen und die Landestopographie unterstellt sind, im Sinn dieser Untersuchungen Eingaben richtete. Diese hinwieder hatten zur Folge, dass die Zürcher Flurnamenkommission beauftragt wurde, *Grundsätze für die Erhebung und Schreibweise der Flurnamen auszuarbeiten*. Diese sollten den kantonalen Vermessungswätern und